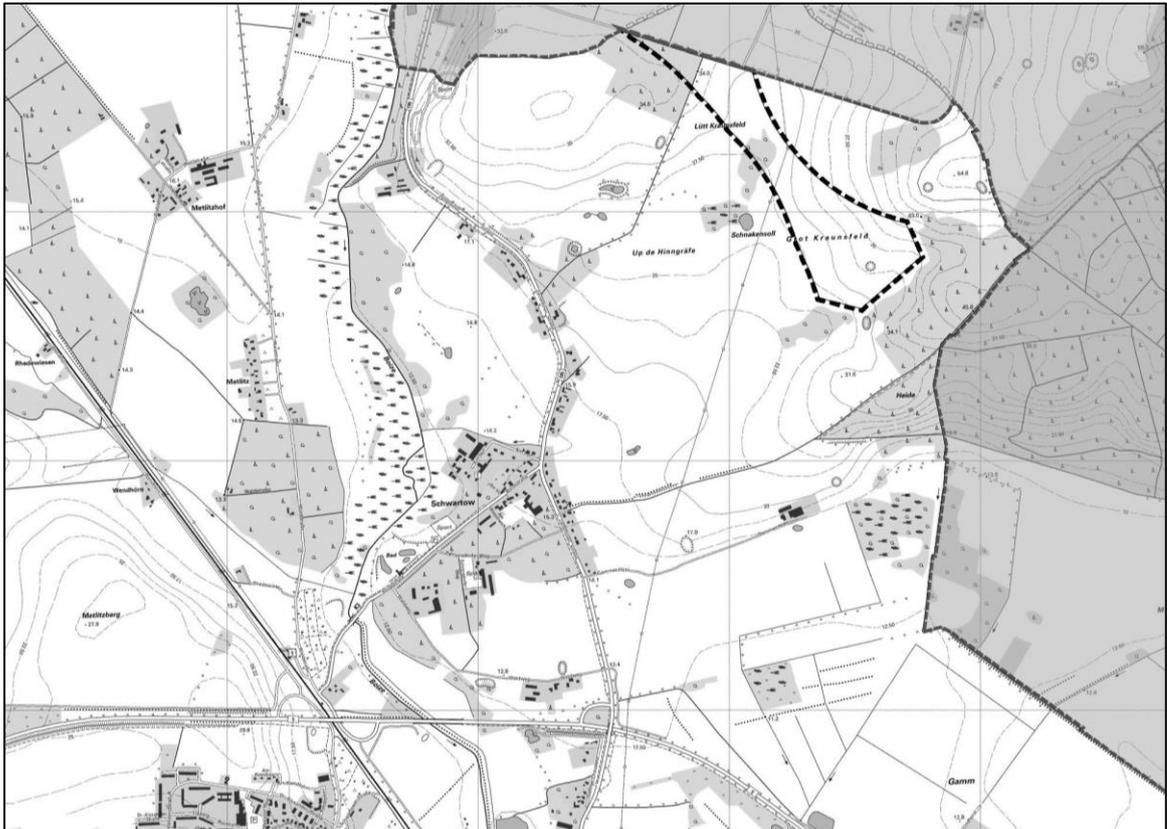


Stadt Boizenburg/Elbe

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf der Begründung

Fassung für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und die Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Stand: April 2017

Stadt Boizenburg/Elbe
Herrn Bürgermeister Jäschke
Kirchplatz 1
19252 Boizenburg/ Elbe

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6 b
22765 Hamburg

B 40-5 / 2.05.2017 / Sw

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe	1
2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung	2
2.1. Rechtliche Vorgaben	2
2.1.1. Schlüssiges Planungskonzept	2
2.1.2. Positivausweisungen	2
2.2. Allgemeine Ausweisungsregeln	3
2.2.1. Ausschlussgebiete	3
2.2.2. Restriktionsgebiete	3
2.2.3. Mindestgröße	3
2.2.4. Mindestabstand	3
2.2.5. Infrastruktur im Eignungsgebiet	3
2.3. Anzuwendende konkrete Standortkriterien:	3
2.3.1. Regionalplanerische Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)	3
2.3.2. Regionalplanerische Kriterien für Restriktionsgebiete	7
3. Änderungsfläche der 5. FNP-Änderung	9
3.1. Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete für Windenergie	9
3.2. Planungsabsicht innerhalb der ausgewählten Fläche	10
3.3. Prüfung des Standorts anhand der regionalplanerischen Kriterien	11
3.4. Fazit	
4. Verfahren	13

1. Anlass zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe

Das Thema Energiewende und seine Umsetzung wird auf allen Ebenen gesellschaftspolitisch kontrovers diskutiert, wobei insbesondere die regionale Lastenverteilung im Fokus des öffentlichen Interesse steht. Niemand wird ernsthaft bestreiten, dass die Nutzung von Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Umstellung auf erneuerbare Energien darstellt. Dennoch gestaltet sich die Umsetzung vor Ort als recht schwierig, da die Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber einer befürchteten „Verspargelung“ der Landschaft stetig wachsen, zumal eine gewisse Lärm- und Lichtemission sowie Verschattungseffekte nicht zu leugnen sind. Bürger fragen sich und die Kommunalpolitik in diesem Zusammenhang: „Warum ausgerechnet bei uns und was haben wir davon?“

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Boizenburg/Elbe dazu entschieden dieses Thema im Rahmen der kommunalen Planungshoheit mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln und hat auf der Stadtvertreterversammlung am 29.01.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe beschlossen, die sich inhaltlich mit der Thematik „Windenergie“ befassen soll und das Ziel verfolgt mögliche Sonderbauflächen zur vorrangigen Nutzung der Windenergie darzustellen. Dabei gilt für kommunale Planungen aber die sogenannte Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. (siehe Kap. 2)

Entsprechend dem RREP WM 2011 ist auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Auf dieser Grundlage nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Stellung und verneint folgerichtig die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Aufgrund eines Urteils des OVG Greifswald vom 31.01.2017 wird allerdings davon ausgegangen, dass der betreffende Teil des aktuellen RREP 2011 (Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für Windeignungsgebiete) unwirksam ist.

Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB handelt, kann deren Errichtung beim Fehlen rechtswirksamer Planungen auf kommunaler oder regionaler Ebene potenziell überall im Außenbereich beantragt werden. Diese Form der ungesteuerten Entwicklung ist weder von der Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der kommunalen Planungshoheit noch von der Regionalplanungsbehörde gewünscht. Diese hat deshalb zügig mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfs begonnen, wobei die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens im Mai 2017 abgeschlossen werden soll. Parallel soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Stadt Boizenburg/Elbe ein Windeignungsgebiet dargestellt werden um einer ungesteuerten Entwicklung vorzubeugen.

Um die Bauleitplanung auf die zukünftigen Ziele des neuen RREP (Kapitel Energie) abzustimmen wurde das Gespräch mit dem AfRL WM gesucht (Termin am 27.03.2017). Dabei wurde klargestellt, dass das geplante Eignungsgebiet zwar unterhalb der Darstellungsschwelle für den Regionalplan von 35 ha liegt (weiches Auswahlkriterium) und deshalb nicht ausgewiesen wird, eine kommunale Planung aber dennoch zulässig ist, da die harten Auswahlkriterien der Regionalplanung durch die Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Ferner wurde seitens der Kommune dargelegt, dass man daran interessiert ist, die Wertschöpfung in der Region zu halten und die Stadt, vertreten durch die Versorgungsbestriebe Elbe indirekt selbst als Investor auftritt. Außerdem wird ein ortsansässiges Unternehmen als Betreiber des Windparks eingesetzt. Auch aus diesem Grund wird die Planung vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V unterstützt unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Entwicklungskriterien eingehalten werden.

Für das Planverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Baugesetz-

buch zu beachten. Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im Kapitel Belange von Natur und Landschaft werden diese gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird Teil des Begründungstextes zur 5. Flächennutzungsplanänderung.

Die vorliegende Planung stellt eine sogenannte Positivplanung dar, bei der innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden.

2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung

2.1. Rechtliche Vorgaben

Das regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg ist das maßgebliche Planwerk für die Steuerung der Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe. In ihm werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festgelegt, die dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) zu entnehmen sind. Diese Standortkriterien orientieren sich an § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG). Auch wenn das hier geplante Windeignungsgebiet dem weichen Auswahlkriterium der Größe über 35 ha nicht entspricht und deshalb nicht in den Regionalplan aufgenommen wird, stehen sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch das zuständige Landesministerium der Planung positiv gegenüber, wenn die nachfolgenden Kriterien eingehalten werden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesplanung hat diese Kriterien als Ergänzung der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 3 vom 22.05.2012) zusammengefasst. Die Inhalte dieser Anlage sind Grundlage und Inhalt dieses Kapitels. Kapitel 3 beinhaltet eine Anwendung dieser Kriterien im Sinne einer Standortprüfung sowie eine Zusammenfassung als Fazit.

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig und wird in diesem Fall vermeiden, das es sich um eine Positivplanung handelt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

2.1.1. Schlüssiges Planungskonzept

Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Die nachfolgend aufgeführten landeseinheitlichen Kriterien gewährleisten dies in Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum der RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten und dauerhaft zu betreiben; dabei ist auch ein Repowering zu berücksichtigen.

2.1.2. Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden

Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z.B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

2.2. Allgemeine Ausweisungsregeln

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt.

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionsgebieten** entsprechen.

2.2.1. Ausschlussgebiete

Bei den Ausschlussgebieten handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

2.2.2. Restriktionsgebiete

Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

2.2.3. Mindestgröße

Die Mindestgröße des Eignungsgebietes soll 35 ha betragen.

2.2.4. Mindestabstand

Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen.

2.2.5. Infrastruktur im Eignungsgebiet

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu diesen Infrastruktureinrichtungen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

2.3. Anzuwendende konkrete Standortkriterien:

2.3.1. Regionalplanerische Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

2.3.1.1. Schutzbedürftige Nutzungen

Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, WB, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m

Abstandspuffer.

Erläuterung: Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis zu 200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 m bis 800 m. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO auf 1000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m. Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden.

2.3.1.2. Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Der vorsorgeorientierte Schutzabstand zur Wohnnutzung im Außenbereich wird deshalb auf 800 m festgesetzt.

**2.3.1.3. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
(zu Nationalparks ist zusätzlich ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten)**

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind in den RREP festgelegten Räume. Dort ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

2.3.1.4. Vorranggebiet Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die in den RREP festgelegten Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen herangezogen.

2.3.1.5. Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz

Die in den RREP festgelegten Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz dienen unmittelbar dem Küsten- bzw. Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten. Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung und sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2.3.1.6. Vorranggebiet Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips sollte die Errichtung von Windenergieanlagen in den laut RREP festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser ausgeschlossen sein.

2.3.1.7. Vorranggebiet Gewerbe und Industrie

Die in den RREP festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, wirtschaftlich weniger entwickelte Räume profitieren.

2.3.1.8. Tourismusschwerpunkte

Der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.

2.3.1.9. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 - sehr hoch

Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“ bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

2.3.1.10. Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4 – sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer

Herangezogen wird die Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m. Es handelt sich um die Bereiche des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche festgelegt.

2.3.1.11. Wald ab 10 ha Fläche

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt während es im Bundesdurchschnitt 32 % der Gesamtfläche sind. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten.

Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

2.3.1.12. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung:

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Da die Richtlinie nur die „On-Shore“-Windenergienutzung regelt, werden zu Küstengewässern keine Aussagen gemacht.

2.3.1.13. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

2.3.1.14. Biosphärenreservate und Naturparks

In Mecklenburg-Vorpommern wurden drei Biosphärenreservate und sieben Naturparks zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden.

2.3.1.15. Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Nach Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die am besten geeigneten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Da Vogelarten durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet sind, werden diese Gebiete zuzüglich eines Abstandspuffers.

2.3.1.16. Horste / Nistplätze von Großvögeln

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende **Schutzradien** um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

3.000 m um Waldschutzareale für den **Schreiadler** und Brutwälder des **Schwarzstorchs**

2.000 m um Horste des **Seedlers**

1.000 m um Horste des **Fischadlers**, des **Wanderfalken** und des **Weißstorchs**.

Die Populationen der genannten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste

bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW).

2.3.1.17. Flugplätze, einschließlich Bauschutz- u. Hindernisbegrenzungsbereich

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Hierauf aufbauend sind diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

2.3.1.18. Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich

Erläuterung: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

2.3.2. Regionalplanerische Kriterien für Restriktionsgebiete

2.3.2.1. 500 m Schutzzone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Anlagenwirkungen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen.

2.3.2.2. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird. Raumbedeutungsvolle Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.3. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutungsvolle Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.4. Vorbehaltsgebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutungsvolle Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.5. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

In den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie sollen Flächen zur weiteren gewerblichen und industriellen Entwicklung planerisch vorbereitet werden. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.6. Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.7. Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freihalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2.3.2.8. Abstandspuffer 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha

Ein Abstandspuffer von 200 m soll freigehalten werden, weil die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

2.3.2.9. Landschaftsschutzgebiete

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

2.3.2.10. Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2.3.2.11. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von

Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2.3.2.12. Flugsicherungseinrichtungen, einschl. Schutz- bzw. Wirkungsbereich

§ 18a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2.3.2.13. Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

3. Änderungsfläche der 5. FNP-Änderung

3.1. Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete für Windenergie

Im Rahmen einer überschläglichen Analyse möglicher Standorte für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe wurde die Suche nach Standorten auf die Geestflächen beschränkt.



Die vorhandene bauliche Entwicklung sowie die Lage der Stadt Boizenburg am nördlichen Rand der landschaftlich wertvollen Elbeniederung schließt die Errichtung von Windenergieanlagen südlich der Bundesstraße 5 quasi vollständig aus. (siehe Karte)

Die Flächen südlich des Verlaufes der B 5 stehen für Windeignungsgebiete einerseits nicht zur Verfügung, da hier -mit Ausnahme des Ortsteils Schwartow- fast die gesamte Siedlungsfläche in Boizenburg/Elbe liegt und zum anderen das Gebiet südlich der B 5 bis an die Elbe Teil des Gebietes des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe ist, innerhalb dessen der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurden zwei Flächen ausgewählt, die auf den ersten Blick die regionalplanerischen Kriterien erfüllen. Dieses waren zum einen die Fläche 1 nordöstlich der Siedlung und westlich vom Metlitzberg sowie die Fläche 2 nordöstlich des Ortsteiles Schwartow an der Grenze zur Gemeinde Gresse. (siehe Übersicht)



Die westliche Änderungsfläche (Fläche 1) umfasste 14,34 ha und war somit weit unterhalb der relevanten Größe für eine regionalplanerische Darstellung (35 ha). Es waren WEA mit maximal 200 m Gesamthöhe vorgesehen. Aufgrund verschiedener negativer Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde dieser Standort verworfen und ist deshalb nicht mehr Gegenstand dieser Planungen. Somit liegt der Fokus nun auf Fläche 2 nordöstlich des Ortsteils Schwartow. Im Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung war noch nicht berücksichtigt worden, dass sich im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Gresse im Norden und der Stadt Boizenburg/Elbe im Süden erheblich zu Gunsten der Gemeinde Gresse verändert hat. Im Vorentwurf umfasste die Fläche 2 daher ursprünglich eine Flächengröße von 37,2 ha.

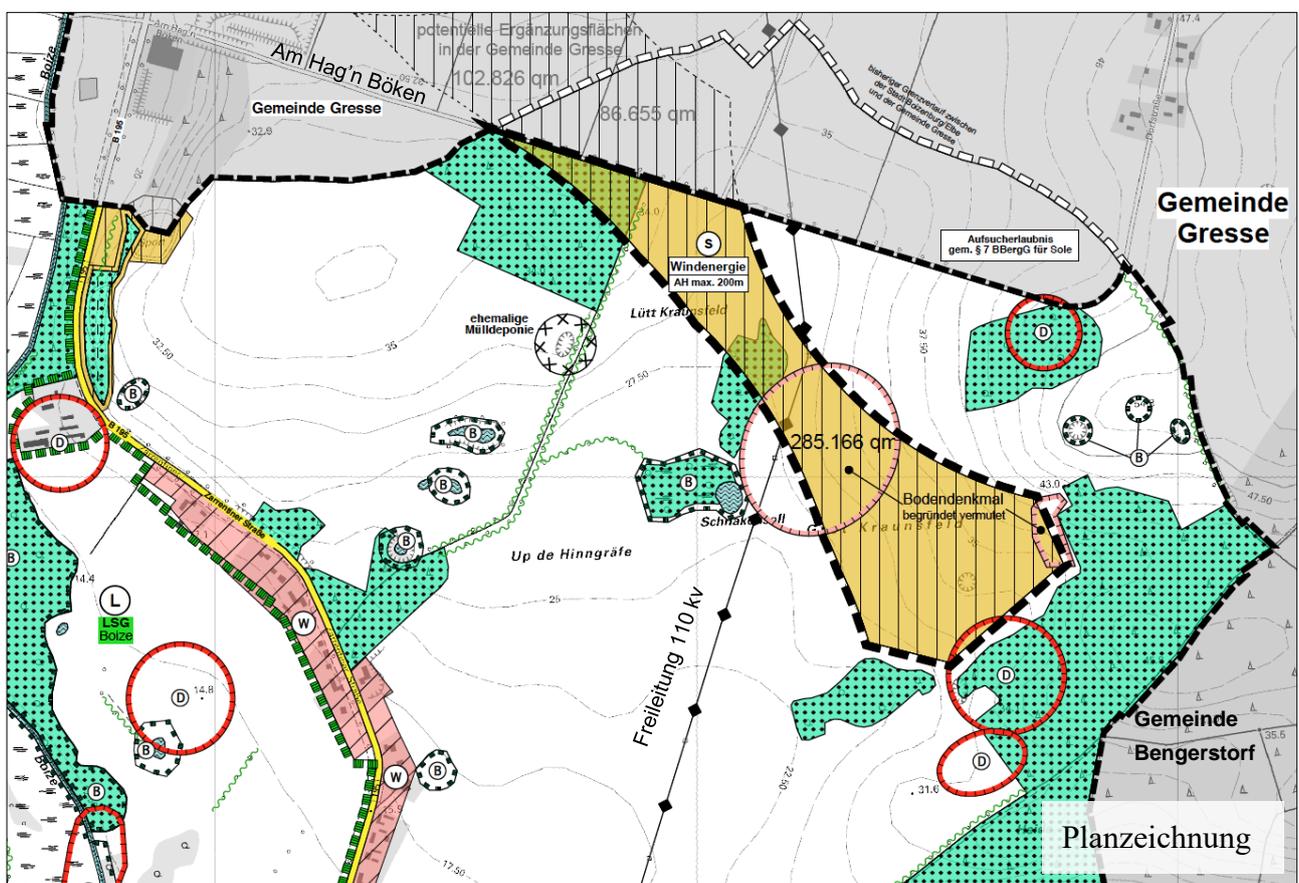
3.2. Planungsabsicht innerhalb der ausgewählten Fläche

In der Entwurfsfassung April 2017 ist die neue Gemeindegrenze südlich der Straßenverbindung Am Hag'n Böken eingetragen. Die Änderungsfläche 2 im Entwurf östlich der Ortslage Schwartow auf dem Territorium der Stadt Boizenburg/Elbe hat sich nun auf 28,5 ha verringert. Im Rahmen der

frühzeitigen Beteiligung hat die Gemeinde Gresse mit Schreiben vom 23. Juli 2015 mitgeteilt, dass sie keine Absicht hat, im Gebiet der Gemeinde Gresse Flächen für den Bau von Windenergieanlagen darzustellen und daher auch eine von der Stadt Boizenburg/Elbe vorgeschlagene gemeindeübergreifende Planung für einen größeren zusammenhängenden Windpark abgelehnt.

Erste Plankonzepte sehen vor, bis zu drei Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 200 m zu errichten. Obwohl der Darstellungsbereich auch vorhandene Waldflächen mit einschließt, besteht nicht die Absicht, Windenergieanlagen in den Wald hinein zu bauen da dieses in Mecklenburg-Vorpommern nicht zulässig ist. Eine Einbeziehung von Waldflächen mit bis zu 10 ha Fläche ist gemäß den Vorgaben der Regionalplanung zulässig, wobei im Rahmen der Umsetzung ein Waldabstand von 30 m zu einzuhalten ist.

Die Verkehrserschließung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auch die genauen Standorte der einzelnen Windenergieanlagen nicht dargestellt werden. Dennoch wird die Zufahrt zum Gebiet sinnvollerweise über die Straße Am Hag'n Böken nach Süden erfolgen.



3.3. Prüfung des Standorts anhand der regionalplanerischen Kriterien

Wie bereits in Kap. 3.2 angeführt, erfüllt das dargestellte Windeignungsgebiet nach Abzug der Flächen auf Gresser Gemeindegebiet nicht das weiche Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 35 ha (Kap. 2.2.3). Somit wird der Teilbereich nicht bei der Neuaufstellung des RREP Westmecklenburg dargestellt. Dennoch hat die Regionalplanungsbehörde (AfRL-WM) signalisiert, dass sie bei Einhaltung aller sonstiger Kriterien den Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen befürworten würde.

Die Abgrenzung des Darstellungsbereiches ergibt sich überwiegend aus den erforderlichen Abständen zu vorhandenen Wohnnutzungen. Nord-östlich ist hier die Ortslage Badekow maßgeblich, die zur Gemeinde Gresse gehört und planungsrechtlich als Splittersiedlung im Außenbereich gilt und deshalb mit 800 m Abstand zur Windeignungsfläche berücksichtigt wird. Die nördlich gelegene

Wohnbebauung wird als zusammenhängende Ortslage (Innenbereich) bewertet und löst deshalb einen Abstand von 1.000 m aus. Südwestlich befindet sich die Bebauung an der Zarrentiner Straße (Ortslage Schwartow), die aufgrund der vorhandenen Innenbereichssatzung als Innenbereich eingestuft wird und ebenfalls 1.000 m Abstand erfordert. Südlich der vorgeschlagenen Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“ und östlich des südlichen Teils der Ortslage von Schwartow befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnnutzung im Außenbereich, von dem ebenfalls ein Abstand von 800 m einzuhalten ist. Südlich befindet sich ein über 10 ha großer Mischwald, der gemäß Kap. 2.3.1.7 nicht zur Windenergienutzung herangezogen werden darf und gemäß dem Landeswaldgesetz Mecklenburg Vorpommern mit 30 m Abstand zum Rotor in seiner ungünstigsten Stellung zu berücksichtigen ist.

Eine 110 KV-Freileitung durchquert das Gebiet etwa an der schmalsten Stelle und muss bei der Platzierung der einzelnen Anlagen berücksichtigt werden. Da die Nachlaufströmungen von WEA einen erheblichen Einfluss auf Freilandleitungen hat sowie umgekehrt mit Turbulenzen für die Windenergieanlagen zu rechnen ist, muss ein technisch notwendiger Abstand berücksichtigt werden. Die genaue Distanz wird im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für die beantragten Einzelanlagen festgelegt. Zwischenzeitlich wurde durch die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit dem Energiebedarf für die elektrifizierten Bahnstrecken eine weitere 110 kv Bahnstrom-Freileitung durch die Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“ gebaut. Die Leitung ist nicht schwingungsgedämpft, so dass ein Abstand von 3 mal dem Rotordurchmesser zwischen der Rotorspitze einer WEA und der äußersten Leitungsführung berücksichtigt werden muss. Dieser Abstand kann nur verringert werden, wenn bei der Hochspannungsleitung nachträglich eine Schwingungsdämpfung eingebaut wird.

Die Fläche liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg 2011 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, was allerdings keinen Widerspruch zum Entwicklungsziel Windenergienutzung darstellt, da beide Nutzungen regelhaft direkt nebeneinander ausgeübt werden und sich nicht ausschließen. Des Weiteren liegt die Planung am Rand eines Entwicklungsbereiches für Tourismus. Dieses scheint zunächst unverträglich mit der Errichtung von WEA, da diese das Landschaftsbild in technischer Weise prägen und den Erholungscharakter somit negativ beeinflussen. Allerdings sind die touristischen Potenziale der Gegend eher im Bereich der Elbeniederung zu sehen und nicht im Bereich der bereits größtenteils ausgeräumten Agrarlandschaft nördlich der B 5. Die bereits erfolgte Technisierung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen, Agrarindustrielle Nutzung sowie Verkehrsinfrastruktur ist in diesem Bereich wohl kaum aufzuhalten. Diese Rahmenbedingung sollten bei der Beurteilung der Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Raumordnung entsprechend gewichtet werden. Ausschlussgebiete wie Flugplätze und Militärische Anlagen sind im Bereich des geplanten Windenergieeignungsgebietes nicht vorhanden. Weitere regionalplanerische Restriktionsflächen neben den bereits behandelten Abständen zu vorhandenen Wohnnutzungen sind nicht vorhanden.

3.4. Fazit

Nach der Auswertung der Rückläufe zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sind keine wesentlichen räumlichen Konflikte bei der Errichtung von bis zu 3 Windenergieanlagen feststellbar. Es werden keine der geprüften harten regionalplanerischen Auswahlkriterien berührt, sodass die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch dieses Erneuerbare-Energien-Projekt gewahrt werden. Da die Mindestanforderungen an die Größe einer Darstellung als Vorranggebiet im Regionalplan nicht erreicht werden, hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung als Träger öffentlicher Belange zunächst negativ Stellung genommen. Da es sich bei der 35 ha-Mindestgröße aber um ein weiches Auswahlkriterium handelt und sonst keine Konflikte vorliegen, wird die Darstellung eines Eignungsgebietes für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Boizenburg dennoch positiv gesehen. Es muss lediglich bis zur Genehmigung der Anlagen nach BImSchG eine technische Lösung im Umgang mit den vorhandenen Hochspannungsleitungen

gefunden werden. Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend dem einschlägigen Umweltrecht ausgeglichen bzw. kompensiert. (siehe Umweltbericht)

4. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das zweistufige Verfahren gemäß BauGB wurde am 29.01.2015 durch die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe gefasst. Danach wurde ein Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefertigt. Gemäß § 2a BauGB wurde parallel zum Bauleitplanverfahren ein Umweltbericht zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes aufgestellt. Zur Durchführung der qualifizierten frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der vorliegende Vorentwurf der 5. FNP-Änderung inklusive der Prüfung der Belange von Natur und Landschaft am 18. Juni 2015 in der Stadtvertretung beraten und beschlossen. Danach erfolgte eine umfassende Beteiligung aller Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöBs und der Nachbargemeinden) mit Verschickung der Unterlagen am 22.06.2015 und der Stellungnahmefrist am 22.07.2015. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.07.2015 bis zum 03.08.2015 erfolgen, ergänzt durch eine Einwohnerversammlung am 9.07.2015.

Zwischenzeitlich erfolgten verschiedene Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sowie dem zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die das Verfahren wesentlich in die Länge zogen. Bezüglich einer von zwei geplanten Windeignungsgebieten (nordöstlich von Schwartow) wurde ein Einvernehmen erzielt und die zweite Fläche aus der Planung gestrichen. Parallel wurde durch den Projektentwickler Enerkraft GmbH den sowie die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH mit Schreiben vom 20.05.2015 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gestellt, um die Realisierung des Projektes möglichst zu beschleunigen. Die Zwischenabwägung der frühzeitigen Beteiligungen ergab keine wesentlichen Konflikte, sodass die Planung mit dem Fokus auf einer Fläche weiter geführt werden kann. In der Sitzung der Stadtvertretung am 18.05.2017 soll der überarbeitete Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand April 2017) als Grundlage für die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen werden.

Stand: 02.05.2017

Stadt Boizenburg/Elbe
Herrn Bürgermeister Jäschke
Kirchplatz 6
19252 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe durch
Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstraße 21, 16816 Neuruppin / Am Born 6b, 22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin /
Dipl.-Ing. Guido Schwingen Stadtplaner M.A.